



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr:	COS-BV-083/2024				
		Aktenzeichen:	geb				
		Datum:	07.08.2024				
		Einreicher:	Bürgermeister				
		Verfasser:	Bau- und Ordnungsamt				
Betreff:							
Bestätigung des Lärmaktionsplanes der Stadt Coswig (Anhalt)							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
03.09.2024	Bau- und Ordnungsausschuss	9	7	0	7	0	0
26.09.2024	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	26	0	26	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) bestätigt den Lärmaktionsplan der Stadt Coswig (Anhalt) vom 22.08.2024 gemäß Anlage.

Beschlussbegründung:

Gemäß § 47d Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) haben die zuständigen Behörden Lärmaktionspläne aufzustellen. Diese Bundesvorschrift regelt in mehreren, zeitlich gestaffelten Stufen Fragen des Lärmschutzes in belasteten Ballungsräumen und an Hauptverkehrs- und Haupteisenbahnstrecken. Sie dient der Umsetzung der entsprechenden EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in nationales Recht. Das Land Sachsen-Anhalt hat die Zuständigkeit für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen mit Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) auf die Gemeinden übertragen.

Die Stadt Coswig (Anhalt) ist durch die Bundesautobahn 9 (BAB9), die Bundesstraßen 187 (B187) und 107 (B107) sowie weitere Landesstraßen von einem erheblichen Verkehrsauskommen betroffen.

Wir befinden uns in der 4. Stufe der EU-Lärmkartierung. In Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt wurde durch die Möhler + Partner Ingenieure AG die 4. Stufe der Lärmkartierung an den Hauptverkehrsstraßen im Land Sachsen-Anhalt vorgenommen. Der Ergebnisbericht der Umgebungslärmkartierung Stufe 4 an Hauptverkehrsstraßen in Sachsen-Anhalt in der Stadt Coswig (Anhalt) liegt als Anlage bei. Daraus resultierend ergeben sich durch die BAB9 und die B187 26,4 km Gesamtlänge als Kartierungsumfang. Die entsprechenden Lärmkarten sind ebenfalls dem Beschluss beigelegt.

Weder die BAB9 noch die B187 liegen in der Baulast und damit in der Zuständigkeit der Stadt Coswig (Anhalt). Eigene städtische Maßnahmen zur Lärminderung sind nicht möglich.

Die EU-Kommission hat gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, da die Vorgaben der EU-Richtlinie nicht innerhalb der gesetzten Frist umgesetzt wurden. Insbesondere haben viele Gemeinden, ähnlich wie Coswig (Anhalt) keine Lärmaktionspläne aufgestellt. Wird eine unvollständige Lärmaktionsplanung durchgeführt, tritt eine Rechtsverletzung ein. Eine Fristverlängerung kann nicht gewährt werden. Das Land Sachsen-Anhalt ist dazu verpflichtet über den Vollzug der Lärmkartierungs- und Lärmaktionsplanpflichten an das Umweltbundesamt bzw. die EU-Kommission zu berichten. Die Angelegenheit kann letztlich mit Zahlungsverpflichtungen von hohen Zwangsgeldern einhergehen, die auf den Verursacher der Pflichtverletzung umgelegt werden. Vor diesem Hintergrund wird das Land Sachsen-Anhalt alle Anstrengungen unternehmen, um den aufgezeigten Verpflichtungen vollumfänglich nachzukommen. Die Stadt Coswig (Anhalt) wurde vom Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt (MWU) und vom Landesamt für Umweltschutz (LAU) nunmehr dringlich aufgefordert, umgehend einen Lärmaktionsplan zu erstellen und im Stadtrat beschließen zu lassen. Die seitens der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen sind dem Lärmaktionsplan (siehe Anlage) zu entnehmen. Allerdings ist festzuhalten, dass ein von der Gemeinde in Form einer Selbstbindung beschlossener Lärmaktionsplan keine unmittelbare Bindungswirkung für andere Behörden entfaltet.

Die Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden aufgegriffen, bewertet und im erforderlichen Umfang Gegenstand des Lärmaktionsplanes.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Der vorliegende Aktionsplan selbst verursacht keine Kosten. In welcher Höhe Kosten für die Umsetzung der letztlich beschlossenen Maßnahmen anfallen, kann derzeit noch nicht ermittelt werden.

Anlagen:

Anlage 1 - Lärmaktionsplan der Stadt Coswig (Anhalt) vom 22.08.2024

Anlage 2 - Ergebnisbericht

Anlage 3 - Lärmkarte Tag - Stand 08/2022

Anlage 4 - Lärmkarte Nacht - Stand 08/2022



P. Nössler
Vorsitzender des Stadtrates



A. Saage
Bürgermeister